



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Leitungen der
öffentlichen und privaten Sonderpädagogi-
schen Bildungs- und Beratungszentren

Stuttgart 23. November 2022

Aktenzeichen 31--6400-16/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Leitungen der
öffentlichen und privaten Schulkindergärten

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Ba-
den-Württemberg

Absonderungersetzende Schutzmaßnahmen und Testangebot an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Schulkindergärten

Anlage: Vordruck Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Leitungen der Schulkindergärten,

mit Schreiben vom 16. November 2022 haben wir Sie über die Einführung von absonderungersetzenden Schutzmaßnahmen und die geplante Änderung der Teststrategie informiert. Die Neufassung der Corona-Verordnung Schule, welche diese geänderten Regelungen zu den Testungen enthält, wird am morgigen Donnerstag in Kraft treten.

In der Anlage erhalten Sie den bereits angekündigten Mustervordruck für die Einwilligung zu den freiwilligen Testungen. Dieser ist von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten zu verwenden, an denen bisher die Testpflicht galt, sofern das Testangebot nach Entscheidung der Leitung in der Organisationshoheit der Einrichtung durchgeführt wird.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Darüber hinaus möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen sieht zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen für positiv getestete Personen für den Zeitraum der Absonderungsdauer ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot vor. Ausgenommen hiervon sind allerdings Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden.

Damit unterliegen auch Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SBBZ SILK), die von einer zugelassenen Stelle positiv auf das Coronavirus getestet wurden, in der Klinik für den Zeitraum der Absonderungsdauer (in der Regel 5 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers) einem Betretungs- und Tätigkeitverbot. Dieses Verbot kann nicht durch das Tragen einer Maske ersetzt werden.

Die übrigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die Schulkindergärten sind von dieser zusätzlichen Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Wir bitten aber nochmals dringend zu beachten: Wer krank ist und Symptome aufweist, sollte zu Hause bleiben. Dies gilt sowohl für Kinder, Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte sowie das weitere Personal an den Einrichtungen.

Die Bestimmungen und Hinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind davon unabhängig und gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann